



**GEMEINDE UNTERKULM**

# **Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen**

**gültig ab 01. Oktober 2006**

- **rev. 08. April 2013**
- **rev. 16. April 2018**

# Inhaltsverzeichnis

§ Seite Inhalt

## I. Allgemeine Bestimmungen

1	3	Zweck
2	3	Geltungsbereich
3	3	Bewilligungs-Instanz
4	3	Benutzungsbewilligung und Zuständigkeiten
5	4	Haftung und Versicherung
6	4	Ausschluss von der Benutzung

## II. Berechtigte Nutzungen

7	4	Benutzung der Anlagen durch die Schulen
8	5	Vereinssport
9	5	Benutzung der Anlagen für öffentliche Veranstaltungen
10	5	Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle
11	6	Benutzung der Aussenanlagen
12	6	Benutzung der übrigen Räumlichkeiten

## III. Benützungsvorschriften

13	6	Allgemeines
14	7	Sportbetrieb
15	7	Andere Anlässe
16	8	Gebühren

## IV. Schlussbestimmungen

17	8	Inkrafttreten und Änderungen
18	8	Aufhebung der bisherigen Rechte
9		Anhang 1 / Zuständigkeit für die Gesuchsbewilligung
10		Anhang 2 / Gebührentarif

## I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

### Zweck

Dieser Erlass regelt die Benützung der gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen, sowie der zugehörigen Aussenplätze.

§ 2

### Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die Benützung folgender Anlagen:

#### Sportanlagen

Turnhalle Schulanlage Dorf (Mehrzweckhalle)  
Turn- und Spielhalle Färberacker  
Sportplatz Färberacker / Sportplatz Juch  
Aula Schulanlage Dorf (Singsaal)

#### Schulanlagen

Schulgebäude und Pausenplätze  
Kochschule Färberacker  
TW-Räume (Nähschule)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat und die Schulpflege können für die Benützung einzelner Objekte weitere Bestimmungen erlassen.

§ 3

### Bewilligungsinstanz

Die örtliche Schulpflege führt die Oberaufsicht über die reglementsgemässe Benützung der Anlagen.

§ 4

### Benützungsbewilligung und Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Sämtliche Gesuche für die Benützung der Schul- und Sportanlagen für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sind elektronisch an **reservationen@unterkulm.ch** zu übermitteln oder schriftlich an die Schulpflege Unterkulm, einzureichen. Die Gesuchstellung hat mindestens 8 Wochen im Voraus zu erfolgen. Für die Schule und die Musikschule ist eine Mindestfrist von 4 Wochen festgelegt worden. Das Gesuch wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen behandelt und kann von der Schulpflege bewilligt, mit zusätzlichen Auflagen bewilligt oder abgelehnt werden. Für militärische Benützungen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Über die erteilten Bewilligungen werden die zuständigen Hauswarte, sowie die betroffenen Gemeindestellen, Vereine und Organisationen frühzeitig orientiert.

<sup>3</sup> Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies sofort der Bewilligungsbehörde zu melden. Die entstandenen Kosten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Schul- und Sportanlagen dürfen nicht ohne Bewilligung benützt werden, auch nicht für Zusatztrainings.

<sup>5</sup> Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine oder Organisationen übertragbar.

## § 5

**Haftung und Versicherung** <sup>1</sup> Die Benützer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

<sup>2</sup> Die Benützer haben die Anordnungen der zuständigen Hauswarte zu befolgen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

<sup>3</sup> Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird durch die Finanzverwaltung Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Gemeinde Unterkulm lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benützer, die erforderlichen Unfall- und Haftungsversicherungen abzuschliessen.

<sup>5</sup> Die Benützung der Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

## § 6

**Ausschluss von der Benützung** Bei Verunreinigungen und mutwilligen Beschädigungen wird der betreffende Verein verwarnt. Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 belegt und/oder von der Benützung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

## II. Berechtigte Nutzungen

### § 7

**Benützung der Anlagen durch die Schulen** <sup>1</sup> Sämtliche Räumlichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie dem Unterricht der Schulen von Unterkulm, der regionalen Musikschule Kulm sowie dem freiwilligen Schulsport.

<sup>2</sup> Die Bedürfnisse der Schulen ausserhalb ihrer Stundenpläne haben Vorrang, müssen aber den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt werden.

<sup>3</sup> Die Schulräumlichkeiten sind als rauchfreie Zone bestimmt worden. Das Rauchen ist in der Aula untersagt. In der Mehrzweckhalle ist das Rauchen bei allen Anlässen auf ein Minimum zu reduzieren. Gemäss PK-Auszug des Gemeinderates vom 10.02.2005 ist ab dem 01. Januar 2007 auch die Mehrzweckhalle vollständig rauchfrei zu halten.

## § 8

**Vereinssport** <sup>1</sup> Ab 18.00 Uhr können die Sportanlagen den ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden, sofern die Anlagen nicht durch den Schulsport belegt sind. Als ortsansässige Vereine und Organisationen gelten solche mit statutengemässigem Sitz in Unterkulm. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportanlage besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Beanspruchung der Sportanlagen für temporäre Anlässe (Abendunterhaltungen, Verbandswettkämpfe an Wochenenden etc.) bedarf der Bewilligung durch die Schulpflege. Die temporäre Belegung der Sportanlagen hat dabei Vorrang vor derjenigen für Trainingszwecke. Bewilligungen für die regelmässige Benützung der Sportanlagen werden deshalb stets mit einem entsprechenden Vorbehalt erteilt.

<sup>3</sup> Für die regelmässige Belegung sämtlicher Anlagen erstellt die Schulpflege nach Absprache mit den verschiedenen Vereinen einen Belegungsplan auf unbestimmte Zeit, welcher periodisch zu überprüfen und allenfalls den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen ist.

## § 9

**Benützung der Anlagen für öffentliche Veranstaltungen** Die Anlagen können auch für regionale und überregionale Anlässe wie Versammlungen, Ausstellungen usw. mit entsprechender Bewilligung beansprucht werden. Für private Anlässe wie Hochzeitsfeste, Geburtstagsfeste usw. werden die Anlagen nicht vermietet.

## § 10

**Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle** <sup>1</sup> Vereinen und Organisationen, denen für einen öffentlichen Anlass die Benützung der Mehrzweckhalle und der Bühne bewilligt wird, haben ein vermehrtes Benützungsrecht. In der Woche vor dem Anlass steht dem entsprechenden Verein die Mehrzweckhalle und die Bühne zusätzlich an maximal fünf Abenden von 19.30 bis 23.00 Uhr zur Verfügung.

<sup>2</sup> Bei Tanzveranstaltungen auf der Bühne der Mehrzweckhalle ist die Montage der Absturzsicherung obligatorisch.

<sup>3</sup> Die Mehrzweckhalle wird am Samstag nicht fest vergeben (keine regelmässige Belegung durch einen Verein).

<sup>4</sup> Nach durchgeführter Veranstaltung haben die Benützer die Lokalitäten in der Mehrzweckhalle unverzüglich zu räumen. Die anschliessende Reinigung erfolgt auf Anweisung des zuständigen Hauswartes. Die Küche muss spätestens um 12 Uhr des Folgetages fachmännisch gereinigt dem Hauswart übergeben werden.

<sup>5</sup> Die Benützer der Lokalitäten haben darauf zu achten, dass nach durchgeführter Veranstaltung Fenster und Türen geschlossen sowie Lichter oder Strom verbrauchende Geräte abgeschaltet sind.<sup>1</sup>

## § 11

### **Benützung der Aussen- anlagen**

<sup>1</sup> Die Aussenanlagen können ausserhalb der durch die Schule und den Vereinen belegten Zeiten durch die Bevölkerung entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden.

<sup>2</sup> Zusätzlich können die Aussenanlagen für spezielle Anlässe und Veranstaltungen zur Benützung freigegeben werden.

<sup>3</sup> Der zuständige Hauswart entscheidet bei zweifelhaftem Wetter darüber, ob die Sportanlage benützt werden kann.

<sup>4</sup> Die Sportplatzbenützung wird im allgemeinen Trainings- oder Spielbetrieb mit der Anschlagtafel am Eingang zur Färberackerturnhalle geregelt. Grün heisst, der Platz darf benützt werden. Rot heisst, der Platz ist gesperrt und darf nicht betreten werden.

<sup>5</sup> Bei der Benützung der Aussenanlagen sind die Lärmemissionen auf ein Minimum zu beschränken. Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Allg. Polizeireglement der Gemeinde Unterkulm geregelt.

<sup>6</sup> Nach der Benützung der Aussenanlagen sind diese zu säubern. Zudem sind Licht und andere Strom verbrauchende Geräte abzuschalten.<sup>2</sup>

## § 12

### **Benützung der übrigen Räumlich- keiten**

Die übrigen Räumlichkeiten werden nur nach Absprache mit der Schulpflege vergeben und eine Vergabe erfolgt in der Regel nur an ortsansässige Vereine, Lehrkräfte und Organisationen.

## **III. Benützungsvorschriften**

## § 13

### **Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Benützung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.

<sup>2</sup> Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr gilt für ausserschulische Aktivitäten ein Aufenthaltsverbot auf dem gesamten Schul-areal. Von dieser Regelung ausgenommen sind öffentliche Veranstaltungen und Anlässe der offiziell in der Gemeinde akkreditierten Sportvereine. Ab 20.00 Uhr ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner gebührend Rücksicht zu nehmen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> eingefügt durch Entscheid vom 08. April 2013

<sup>2</sup> ergänzt durch Entscheid vom 08. April 2013

<sup>3</sup> eingefügt durch Entscheid vom 16. April 2018

<sup>3</sup> Die Trainings und Vereinsproben sind jeweils spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Lokalitäten sind hierauf unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Lichter gelöscht, sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

<sup>4</sup> Den Benützern der Anlagen obliegt die Pflicht, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

<sup>5</sup> Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

<sup>6</sup> Die Anlagen dürfen an hohen gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Osterfeiertage, Auffahrt, Pfingstfeiertage und Weihnachtstage) nicht benützt werden. Ausnahmen bleiben vorbehalten und bedürfen einer speziellen Bewilligung durch die Gemeindekanzlei und die Schulpflege.

## § 14

### **Sportbetrieb**

<sup>1</sup> Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten. Das Reinigen von Turn- und Fussballschuhen und von verschmutzten Sportkleidern in den Duschen oder Garderoben ist untersagt.

<sup>2</sup> Nach der Benützung der Sportplätze im Freien müssen die Turn- und Fussballschuhe beim Betreten der Turnhalle gewechselt oder ausgezogen werden.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art an Schuhen, Händen und Bällen ist in allen Hallen strikte verboten.

<sup>4</sup> Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Hallen und Mobiliar bewirken können, sind verboten. Ebenfalls ist auf den Aussenanlagen der Verwendung der Gerätschaften (Sportgeräte, Bälle und Mobiliar), welche für die Hallen bestimmt sind, untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung durch die Schulpflege.

<sup>5</sup> Jugendlichen steht die Benützung der Hallen und ihren Gerätschaften nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zu.

<sup>6</sup> Die Räumlichkeiten der Turn- und Sporthallen dürfen nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden. Die Vereine haben das Recht, im ordentlichen Trainingsbetrieb Unbefugte des Hauses zu verweisen. Wer sich trotzdem im Gebäude aufhält, macht sich strafbar und kann verzeigt werden.

## § 15

### **Andere Anlässe**

<sup>1</sup> Besteht durch die Art der Benützung eine Verletzungsgefahr für die Hallenbeläge, so sind diese durch die Benutzer abzudecken. Über den Einsatz der Schutzbeläge entscheidet der Hauswart.

<sup>2</sup> Für das Auslegen und das Wegräumen der Schutzbeläge haben die Veranstalter dem Hauswart genügend Helfer zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten sind gemäss den Weisungen des Hauswarts auszuführen.

<sup>3</sup> Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten besorgen die Veranstalter nach den Anweisungen des anwesenden Hauswarts.

<sup>4</sup> Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren in und um die Anlage bedürfen einer entsprechenden Bewilligung. Das Einholen der erforderlichen Wirtrechte etc. ist Sache des Veranstalters.

<sup>5</sup> Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeindekanzlei oder der Schulpflege ein Verkehrs- und Parkplatzdispositiv einzurichten.

#### § 16 **Gebühren**

<sup>1</sup> Die Anlagen werden den ortsansässigen Vereinen für die regelmässige Benützung gemäss Belegungsplan gratis zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Für die temporäre Benützung der Anlagen sind der Gemeinde Unterkulm die im Anhang aufgeführten Gebühren und Kosten zu entrichten.

<sup>3</sup> Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung können die Gebühren auf Antrag herabgesetzt oder erlassen werden.

<sup>4</sup> Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten (siehe Anhang 2) werden dem Veranstalter im Anschluss an den durchgeführten Anlass durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### § 17 **Inkraft- treten und Änderungen**

Dieses Reglement tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Es kann durch die Schulpflege mit Zustimmung des Gemeinderats jederzeit ganz oder teilweise geändert werden. Einschneidende Veränderungen sind den Vereinen frühzeitig zur Vernehmlassung zuzustellen.

#### § 18 **Aufhebung der bisherigen Rechte**

Durch den vorliegenden Erlass wird das Reglement über die Benützung der Turnhallen, Sportanlagen und Aula der Gemeinde Unterkulm vom 01. März 1997 aufgehoben.



Unterkulm, 18. September 2006

**Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann

H.J. Elsasser

Der Gemeindeschreiber

B. Baumann

**Im Namen der Schulpflege**

Der Schulpflegepräsident

E. Eichenberger

Der Ressortverantwortliche

E. Eichenberger

## Anhang 1

### Zuständigkeit für die Gesuchbewilligung

Gemäss § 4 Abs. 1 sind sämtliche schriftlichen Gesuche an die Schulpflege von Unterkulm zu richten oder elektronisch via **reservationen@unterkulm.ch** einzugeben. Dort werden die Anträge gesichtet und gemäss untenstehender Auflistung bearbeitet oder weitergeleitet.

Anlagen:

Gesuchsbewilligung durch:

	<b>Fall 1</b>	<b>Fall 2</b>
	07.00 - 18.00 Uhr	ab 18.00 Uhr und Samstag und Sonntag
Mehrzweckhalle	Schulleitung	Schulpflege
Küche Mehrzweckhalle	Schulleitung	Schulpflege
Turnhalle Färberacker	Schulleitung	Schulpflege
Sporthalle Färberacker	Schulleitung	Schulpflege
Sportplatz Färberacker	Schulleitung	Schulpflege
Sportplatz Juch	Schulleitung	Schulpflege
Aula Bezirksschule	Schulleitung	Schulpflege
Schulgebäude Bezirksschule	Schulleitung	Schulleitung
Schulgebäude Färberacker	Schulleitung	Schulleitung
Kochschule Färberacker	Schulleitung	Schulleitung
TW-Räume Färberacker	Schulleitung	Schulleitung
Schulräume Alte Landstrasse	Schulleitung	Schulleitung
Kindergartenräume	Schulleitung	Schulleitung
Pausenplätze	Schulleitung	Schulpflege

#### **Fall 1**

Gesuche, welche Räumlichkeiten an Wochentagen von 07.00 – 18.00 Uhr betreffen, sind vom Schulsekretariat administrativ zu verarbeiten und durch die Schulleitung bewilligen zu lassen.

#### **Fall 2**

Gesuche nach 18.00 Uhr, oder solche die einen Samstag und Sonntag betreffen, sind vom Schulsekretariat administrativ zu verarbeiten und an die Schulleitung, die Hauswarte und die Schulpflege weiterzuleiten. Diese haben ein Überprüfungs- und Einspracherecht von 10 Tagen. Danach erstellt die Schulsekretärin die Bewilligung oder eine Absage. Eine Kopie davon geht an alle beteiligten Personen und alle betroffenen Vereine.

Diese Regelung tritt ab dem 01. Oktober 2006 in Kraft.

## Anhang 2

### Gebührentarif

#### Mehrzweckhalle und ihre Einrichtungen

	<b>Mo - Fr</b>	<b>Sa / So</b>
	Sfr.	Sfr.
Mehrzweckhalle inkl. Garderobe und Dusche	100.--	200.--
Mehrzweckhalle mit Bühne	150.--	250.--
Mehrzweckhalle mit Küche	150.--	250.--
Mehrzweckhalle mit Bühne und Küche	200.--	300.--
Mehrzweckhalle mit Bühne / Küche / Bar	250.--	350.--
Küche	100.--	100.--
Bodenabdeckung (Disco, Konzerte, Ausstellungen)	200.--	200.--

#### Aula (Schulanlage Dorf)

Aula mit Bühne	100.--	200.--
Aula mit Bühne und Küche	150.--	250.--

#### Turn- und Spielhalle Färberacker

Kurse, Meisterschaftsrunde – ortsansässige Vereine	gratis	gratis
Kurse, Meisterschaftsrunde – regionale Vereine	100.--	100.--

#### Sportplätze Färberacker und Juch

Grümpelturnier mit Festwirtschaft	250.--	250.--
Regionale und überregionale Turniere mit Festwirtschaft	250.--	250.--
Reg. Korbballturniere / 1. pro Jahr gratis / danach	200.--	200.--

#### Auswärtige Vereine und Organisationen zahlen den doppelten Tarif.

#### Besonderheiten

Gewerbeausstellung HAGEKU, alle 3 Hallen und Aussenanlagen Ausstellung 4 Tage plus Einrichtungs- und Aufräumtage	pauschal Fr. 4'500.--
---	-----------------------

#### Weitere Tarife und Bestimmungen

Klassenzusammenkünfte: Entschädigung Hauswart Fr. 25.-- pro Stunde

Keine Gebühren werden erhoben für Anlässe, welche durch die KUKUK organisiert werden, sowie für die Versammlung des Vereins ehemaliger Bezirksschüler von Unterkulm.

Für die Benützung der Anlagen ist das Benützungsreglement für die Turnhallen, Sportanlagen und Aula der Gemeinde Unterkulm massgebend.